

Schriftenreihe zum Dienst- und Besoldungsrecht für die Wiener BMHS

AUF EINEN BLICK | SEPTEMBER 2024

# PV und SGA - für Engagierte und Interessierte

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Engagement der Lehrkräfte an den Schulen zeigt sich nicht nur im Unterrichtsalltag, sondern auch im unbezahlten Engagement in Personalvertretung und Schulgemeinschaftsausschuss. Daher möchten wir Ihnen in dieser Ausgabe der Schriftenreihe diese beiden Gremien vorstellen, die für den Berufsalltag der Lehrpersonen eine sehr wichtige Bedeutung haben.

Interessierte laden wir am 30. September 2024 von 16h bis 18h zur Vorstellung der PV-Arbeit in die VBS Augarten ein.

Herzlichst  
Ihr FCG BMHS-Team



Barbara Schweighofer-  
Maderbacher  
b.schweighofer@vbs.ac.at  
Tel.: 0676 373 90 20



Daniel  
Piller  
d.piller@hlw19.at  
Tel.: 0676 913 68 08



Andrea  
Langwieser  
andrea.langwieser@my.goed.at  
Tel.: 0664 188 21 41



Sandra  
Jansen  
sandra.jansen@schulenbf.at



Hartwig  
Trummler  
h.trummler@hlw19.at

# Personalvertretung

- Die Personalvertretung ist berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.
- Die Personalvertretung tritt dafür ein, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten werden.
- Die Personalvertretung hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen.

## Ebenen der Personalvertretung

Dienstgeber	Personalvertretung
Unterrichtsministerium	Zentralausschuss 12 Mitglieder Vorsitz: Barbara Schweighofer-Maderbacher zuständig für die Vertretung aller LehrerInnen an österreichischen BMHS auf der Ebene des Ministeriums und der Zentrallehranstalten
Bildungsdirektion Wien	Fachausschuss 8 Mitglieder Vorsitz: Barbara Schweighofer-Maderbacher zuständig für die Vertretung aller LehrerInnen an Wiener BMHS auf Ebene der Bildungsdirektion
Schule (Direktion)	Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonenausschuss an Privatschulen und Schulen mit weniger als 20 Lehrpersonen) Anzahl der Mitglieder abhängig vom Personalstand, zuständig für die Vertretung aller LehrerInnen der Schule auf Ebene der Direktion



## Beschlussfassung in PV-Organen

Der Dienststellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Dienststellenausschuss beschließt, soweit im Personalvertretungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die oder der Vorsitzende gestimmt hat, sofern sie oder er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört. Die Beschlussfassung kann auch durch Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder im Umlaufweg durchgeführt werden. Für Entscheidungen im Umlaufweg (telefonisch, mündlich, oder andere technisch mögliche Weise) ist Stimmeneinhelligkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages der oder des Vorsitzenden erforderlich.

Über die Sitzungen eines Personalvertretungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, aufzubewahren und nach Beendigung seiner Funktion dem Nachfolger zu übergeben.

**INFO-ABEND**  
**30.9.2024 16:00**

## Aufgaben des Dienststellenausschusses

Vom Dienstgeber beabsichtigte Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuss zu verhandeln. Das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung gemäß § 9 PVG umfasst für die Lehrpersonen vor allem:

- Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung
- bei Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind
- Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen, bei anderen Maßnahmen der sozialen Betreuung der Bediensteten und bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen und Leistungsprämien
- bei der Gewährung von Sabbaticals, Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen und Karenzurlauben und Herabsetzungen der wöchentlichen Arbeitszeit ohne gesetzlichen Anspruch
- bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber und bei der einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses
- bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung
- bei der Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und der Verpflichtung zum Schadenersatz
- bei Entwicklungsplänen und Zielvereinbarungen gemäß § 6 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz
- bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit

§ 9(2) in Verbindung mit § 10 PVG normiert, dass in gewissen Fällen das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herzustellen ist. Sollte dies nicht gelingen, ist im Dienstweg Widerspruch zu erheben und die nächsthöhere Ebene (Bildungsdirektion und Fachausschuss) werden damit befasst. Für die Schule relevante und erfahrungsgemäß sensible Themen sind vor allem:

- Erstellung, Änderung der Diensteinteilung und des Dienstplanes (Lehrfächerverteilung, Stundenplan)
- Einführung neuer Arbeitsmethoden

**INFO-ABEND**  
**30.9.2024 16:00**

## Rechte des Dienststellenausschusses

Weiters sind dem Dienststellenausschuss gemäß § 9(3) PVG bestimmte Informationen schriftlich mitzuteilen. Für den Schuldienst relevant sind vor allem:

- Dienstzuteilungen, Versetzungen und Betrauungen mit Vorgesetztenfunktionen
- Gesetzlich vorgesehene Versetzung in den Ruhestand
- Gewährte Belohnungen und Leistungsprämien
- vierteljährlich das Personalverzeichnis

## Vorschlagsrecht der Personalvertretung

Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle hat sich auf Verlangen des Dienststellenausschusses mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge binnen zwei Wochen zu beraten. Das Beratungsergebnis ist von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle in Form einer Niederschrift festzuhalten.

# Der Schulgemeinschaftsausschuss

## Zusammensetzung und Stimmrechte

Dem SGA gehören die Schulleitung und je drei Vertreter der Lehrpersonen, der SchülerInnen und der Erziehungsberechtigten an. Jedem Mitglied der im SGA vertretenen Gruppen kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Schulleitung hat keine beschließende Stimme.

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Schulleitung; in Beratungsangelegenheiten ist der Antrag abgelehnt.

## Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des SGA

Der SGA trifft Entscheidung über

- die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen
- die Durchführung von WH-Prüfungen am Donnerstag bzw. Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- eine Stellungnahme bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung
- die Hausordnung
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen
- Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
- schulautonome Schulzeitregelungen
- Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Tourismusschulen
- Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung bzw. betreffend Schulgesundheitspflege
- Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Dem SGA obliegt gemäß § 64 Abs 2 Z 2 SchUG die Beratung in allen die SchülerInnen, LehrerInnen sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in

- wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung
- der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln
- und bei Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Für die BMHS relevantes Recht zur Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen nach § 8a SchOG: Mindestzahl von Anmeldungen für alternative Pflichtgegenstände, Anmeldungen für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, Abhaltung von Förderunterricht, Voraussetzungen zur Bildung von Klassen und Schülergruppen

Diese Festlegungen sind dem SGA spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen. Wenn der SGA mit der Festlegung der Schulleitung nicht einverstanden ist, so hat die Schulleitung das Einvernehmen mit dem SGA anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann der SGA mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der Schulleitung bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen, wobei diese mit dem zuständigen Fachausschuss zu verhandeln hat.